STIFTUNG BAYERN GEGEN KREBS IM STIFTERVERBAND

SATZUNG

PRÄAMBEL

Mit der Stiftung Bayern gegen Krebs beabsichtigt der Bayerische Krebsgesellschaft e.V. als Stifter die Information über Entstehung, Ursachen, Vorbeugung, Früherkennung, Behandlung und Nachsorge von Krebserkrankungen sowie den Ausbau onkologischer und psychosozialer Versorgungsangebote für Krebskranke und deren Angehörige nachhaltig zu unterstützen und zu fördern sowie auf diese Weise einen Beitrag zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der Erforschung und Bekämpfung von Krebskrankheiten, zur Wohlfahrtspflege, sowie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den genannten Gebieten und zur Unterstützung betroffener Personen zu leisten. Die Stiftung Bayern gegen Krebs ist eine Förderstiftung der Bayerischen Krebsgesellschaft. Im Rahmen ihres Satzungszwecks soll die Stiftung insbesondere die Arbeit und Projekte des Vereins Bayerische Krebsgesellschaft e.V., der sich für verbesserte Bedingungen für Krebskranke und deren Angehörige in Bayern einsetzt, fördern und nachhaltig sichern. So soll die Versorgung Krebskranker in Bayern und die Arbeit der Selbsthilfe, u.a. durch Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Fachinformationen sowie durch die Errichtung von Krebsberatungsstellen dauerhaft unterstützt, verbessert und ausgebaut werden.

§ 1 NAME, RECHTSFORM

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Bayern gegen Krebs.

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V. und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Bei der Verwaltung der Stiftung bedient sich der Stifterverband des Deutschen Stiftungszentrums in München.
- (4) Auf Wunsch des Stifters kann die Stiftung jederzeit in die Rechtsfähigkeit überführt und die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts beantragt werden. In diesem Fall gilt er/sie zugleich als Stifter/in auch der rechtsfähigen Stiftung.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

STIFTUNG BAYERN GEGEN KREBS IM STIFTERVERBAND

- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des Wohlfahrtswesens, besonders auf dem Gebiet der Erforschung und Bekämpfung von Krebskrankheiten.
 - Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des Wohlfahrtswesens für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weitergabe der Mittel an den Verein Bayerische Krebsgesellschaft e.V. zur Verfolgung der o.g. Zwecke.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT, AUSSCHLIESSLICHKEIT

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierfür ist die Bildung einer Umschichtungsrücklage möglich, in der Gewinne und Verluste aus Vermögensumschichtungen miteinander verrechnet werden
- (5) Zur Geld- und Kapitalanlage oder zur Vermögensverwaltung bedient sich der Stifterverband zeitlich unbefristet der Stadtsparkasse München, Sparkassenstraße 2, 80331 München oder ihres Rechtsnachfolgers gegen bank- bzw. marktübliche Vergütung. In der Bezeichnung der Konten wird der Name der Stiftung vermerkt. Die Konten werden mit einer Kontensperre versehen, um Verfügungen, die der geltenden Stiftungssatzung

STIFTUNG BAYERN GEGEN KREBS

IM STIFTERVERBAND

und dem Stiftungsvertrag widersprechen, zu verhindern. Davon ausgenommen sind die Ertragskonten, über die der Treuhänder/Rechtsträger uneingeschränkt verfügt, um seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe der Mittel gemäß Stiftungssatzung wahrzunehmen.

(6) Auf die Stiftung übertragene Immobilien und Grundstücke dürfen veräußert werden. Dazu soll sich der Treuhänder/Rechtsträger dem Immobilienservice der Stadtsparkasse München SIS GmbH oder ihres Rechtsnachfolgers bedienen.

§ 5 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß der Abgabenordnung.

§ 6 KURATORIUM

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens zwei Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:
 - a.) ein von der Stadtsparkasse München entsandtes Mitglied;
 - b.) ein vom Stifterverband benanntes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Das Kuratorium kann für einzelne oder alle Mitglieder eine angemessene Vergütung beschließen, wenn dies aufgrund geänderter Umstände geboten erscheint.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 7 AUFGABEN, BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Enthaltung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stifterverbandes.

STIFTUNG BAYERN GEGEN KREBS IM STIFTERVERBAND

§ 8 TREUHANDVERWALTUNG

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Stifterverband legt dem Kuratorium auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Stifterverband belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 9 ANPASSUNG DER STIFTUNG AN VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE

- (1) Die Stifter haben zu ihren Lebzeiten jederzeit das Recht, die Satzung der Stiftung durch eine einseitige Erklärung gegenüber dem Stifterverband zu ändern. Sie können Satzungsänderungen auch von Todes wegen verfügen. Gegen Satzungsänderungen steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird oder hierdurch seine Rechtsstellung oder das Verwaltungsentgelt unangemessen eingeschränkt wird. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf von diesen Änderungen nicht berührt werden.
- (2) Nach dem Ableben der Stifter können der Stifterverband und das Kuratorium gemeinsam Satzungsänderungen beschließen, wenn der Satzungszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks wesentlich erschwert oder nach Ansicht von Stifterverband und Kuratorium mit unangemessenem Aufwand verbunden ist. Falls sich hierdurch der Stiftungszweck ändert, hat der neue Stiftungszweck dem vorhergehenden Stiftungszweck weitest möglich zu entsprechen oder ähnlich zu sein.

§ 10 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Stifterverband und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; hierzu ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Der Stifterverband kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn weder ein Mindestvermögen von 750.000 Euro (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Euro) in der Endausstattung erreicht wird noch die im Stiftungsgeschäft genannten jährlichen Zahlungen sichergestellt werden.

§ 11 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Bayerische Krebsgesellschaft e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

STIFTUNG BAYERN GEGEN KREBS

IM STIFTERVERBAND

§ 12 STELLUNG DES FINANZAMTES

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist im Zweifel eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.